



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DÉPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

B.14.2.Liecht.5-HA.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

ad. 116.1 -

Mit Beziehung auf seine Note vom 4. d.M. beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung beigeschlossen im Doppel zu übermitteln:

1. den Bundesratsbeschluss vom 12. November 1935 über die in Ausführung des Art. 16 des Völkerbundsvertrags gegenüber Italien zu ergreifenden finanziellen Massnahmen;
2. den Bundesratsbeschluss vom 12. November über die in Ausführung des Art. 16 des Völkerbundsvertrags gegenüber Italien zu ergreifenden wirtschaftlichen Massnahmen (Vorschlag Nr.4 des Koordinationsausschusses).

Aus dem Zollanschlussvertrag zwischen dem Fürstentum und der Schweiz ergab sich die Notwendigkeit, den unter Ziffer 2 erwähnten Beschluss auch auf das Gebiet des Fürstentums anwendbar zu erklären.

Es ist im übrigen gerne zur Kenntnis genommen worden, dass die Fürstliche Regierung beabsichtigt, dem Departement die vorgesehene Antwort auf die Mitteilung des Völkerbundssekretariats über die Anträge des Koordinationsausschusses bekanntzugeben.

Das Politische Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstliche Regierung erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 14. November 1935.

Be.

4 Beilagen.

An die

Fürstlich Liechtensteinische Regierung,

V A D U Z .